

Neues Familienverfahrensrecht - ab 1.09.2009

Mit dem 1.09.2009 wird das Verfahrensrecht in Familiensachen neu geordnet. Als allgemeiner Teil des FamFG sind Vorschriften zusammengefasst, die dem bisherigen FGG (im Wesentlichen) entsprechen. Nun ergehen sämtliche Entscheidungen durch Beschluss; statthafte Rechtsmittel ist folgerichtig die Beschwerde; sie ist einzulegen bei dem FamG, das zunächst tätig geworden ist, eine weitere Beschwerde beim Rechtsmittelgericht, das über die Beschwerde befinden musste. Die Frist beträgt einen Monat; für die Begründung steht ein weiterer Monat zur Verfügung, insgesamt also vom Zeitpunkt der Zustellung zwei Monate. Ausnahmsweise, etwa bei einstweiligen Anordnungen, beträgt die Beschwerdefrist vierzehn Tage; gleichwohl ist das Rechtsmittel als "Beschwerde" bezeichnet und nicht als sofortige Beschwerde. In PKH-Sachen ist sofortige Beschwerde statthaft, und die Frist beläuft sich auf einen Monat. Für Familienstreitsachen und für Ehesachen, insoweit allerdings mit Einschränkungen, sind wie bisher weitgehend die Bestimmungen der ZPO maßgeblich; sonst gelten die allgemeinen Regeln (früher: FGG). Prozesskostenhilfe ist, außer für Familienstreitsachen und in Ehesachen, durch Verfahrenskostenhilfe ersetzt, aber in der Sache ändert sich so allein wenig. Für die einzelnen Unterverfahren, um das einmal so zu sagen, stehen jeweils eigene Vorschriftengruppen bereit, also etwa

- für Ehesachen,
- für die Wohnungszuweisung,
- für Güterrecht,
- Versorgungsausgleich,
- Unterhalt und
- Lebenspartnerschaft.

Beim Unterhalt wird für die einstweilige Anordnung Eilbedürftigkeit vermutet. Sonst muss sie besonders nachgewiesen (zumindest glaubhaft gemacht) werden. Im Übrigen ist die einstweilige Anordnung vom Hauptsacheverfahren gelöst, sodass nicht mehr wie bisher neben einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein korrespondierendes Verfahren zur Hauptsache eingeleitet werden muss. Mittelbar bestehen allerdings doch Verbindungen. Das Gericht kann den Parteien untersagen, Anträge zur Hauptsache zu stellen, wobei die Frist nicht länger als drei Monate bemessen werden darf; auf besonderen Antrag kann zudem angeordnet werden, dass der Antragsteller, der eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen längstens drei Monaten Antrag zur Hauptsache stellen muss, damit insoweit die Angelegenheit endgültig geklärt werden kann, denn sonst tritt die einstweilige Anordnung außer Kraft.

Neues Verfahrensrecht wird für alle Sachen maßgeblich, die nach dem 1.09.2009 eingeleitet werden. Für frühere Verfahren gilt dagegen altes Recht fort, wobei insbesondere Überschneidungen im Rechtsmittelzug entste-

hen können. Ist also eine Angelegenheit im August 2009 anhängig geworden und wird sie im Dezember (vielleicht 2011) in erster Instanz abgeschlossen, ist, wenn eine Partei mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, nach wie vor - wenn ZPO-Regeln Grundlage sind - Berufung einzulegen, die an das OLG zu richten ist. Hoffentlich denkt dann jeder an diese besonderen Übergangsbestimmungen. Nach neuem Recht ist eine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen und zwangsläufig; fehlt sie, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, aber diese Regeln gelten eben für Verfahren nach dem FamFG, nicht nach der ZPO. - In verschiedenen Vortragsveranstaltungen verwende ich beiliegendes Manuskript, das vielleicht doch den einen oder anderen Hinweis gibt und erste Orientierungen liefert.